

Mitteilung Nr. MIT-		<i>(wird von 00 eingetragen)</i>	
zur Anfrage Nr. nach § 36 GOSTVV des Stadtverordneten der Gruppe vom		AF - 12/2014 Franz Simmler Bündnis 21 – Piraten 27.02.2014	
Thema:		Aufgabenverteilung Magistratsdirektor	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0	

I. Die Anfrage lautet:

Laut Koalitionsvereinbarung der SPD / Grünen soll eine Aufgabenüberprüfung in der Verwaltung durchgeführt werden.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Welche Stellung hat der Magistratsdirektor zu den Dezernenten und Amtsleitern?
2. Welche Aufgaben hat der Magistratsdirektor? Woraus ergeben sich die Aufgaben?
3. Welche Aufgaben nimmt der Magistratsdirektor tatsächlich wahr?
Bitte die Aufgaben von 2005 bis zum aktuellen Zeitpunkt getrennt nach Amtsinhabern aufstellen.
4. Der jetzige Magistratsdirektor ist kein Jurist im Gegensatz zu seinen Vorgängern.
Wie nimmt er die rechtliche Beratung des Oberbürgermeisters und des Magistrats wahr?
Wie viele Gelder hat der OB / Magistrat für seine rechtliche Beratung durch Dritte ausgegeben in den Jahren 2012 / 2013?
5. Durch wen und mit welchen Ergebnissen ist die Notwendigkeit der Magistratskanzlei und des Magistratsdirektors überprüft worden bei der Aufgabenkritik? Was wurde geprüft?
6. Wie gliedert sich die Magistratskanzlei (Funktion) und welche Aufgaben werden dort wahrgenommen (theoretisch / tatsächlich)?
7. In welchen Fällen nimmt der Magistratsdirektor direkt Einfluss auf die Ämter / Sachbearbeiter in der Verwaltung?
8. Ist der Magistratsdirektor Mitarbeitern anderer Ämter weisungsbefugt?
9. Es soll eine Amtsleitungskonferenz geben! Welche Funktion hat diese?
Wie viele Amtsleiter haben in den vergangenen Jahren 2012 / 2013 pro Sitzung daran teilgenommen?
10. Kontrolliert der Magistratsdirektor die Arbeit der Ämter und Dezernenten?

II. Der Magistrat hat am beschlossen, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Die Funktion des Magistratsdirektors ist ämterübergreifend angesiedelt, um den Oberbürgermeister bei der Aufgabenerfüllung nach der Stadtverfassung (§ 44 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1) zu unterstützen. Er ist das verwaltungsmäßige Bindeglied zum Magistrat, so dass vielfältige Kooperationsaufgaben in enger Abstimmung mit den Dezernentinnen und Dezernenten sowie ggf. den Amtsleitungen wahrzunehmen sind. Das Amt ist verankert im Bremischen Besoldungs-gesetz.

Zu 2. und 3.:

Die Aufgaben des Magistratsdirektors ergeben sich aus der Stellenbeschreibung sowie dem Text der Stellenausschreibungen, die der jeweiligen Besetzung vorausgingen.

Zu den wesentlichen Aufgaben, die unabhängig von Jahren oder Stelleninhabern entsprechend wahrgenommen werden, zählen unter anderem:

- Mitgestaltung der Ziele, Grundsätze, Richtlinien und Anweisungen für die Gesamtverwaltung,
- Beratung des Oberbürgermeisters und auf Wunsch anderer Dezernentinnen und Dezernenten bei besonders schwierigen Einzelfällen und solchen von grundsätzlicher Bedeutung,
- Vorbereitung bzw. Entscheidung wichtiger und grundsätzlicher Angelegenheiten personeller, organisatorischer bzw. sozialer Art,
- Führung von Verhandlungen mit den Mitbestimmungsgremien in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder in schwierigen Einzelfällen,
- Teilnahme an den Sitzungen der Staatsrätekonferenz in Bremen (mit Rederecht) und verwaltungsseitige Koordination der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
- Leitung der Magistratskanzlei,
- Wahrnehmung der Aufgaben als Stadtwahlleiter.

Zu 4.:

Die rechtliche Beratung des Oberbürgermeisters und des Magistrats erfolgt, wie in der Vergangenheit auch, durch das Rechtsamt der Stadt Bremerhaven bzw. externe Rechtsbeistände. Daher gehört es nicht zu den originären Aufgaben des Magistratsdirektors, den Oberbürgermeister rechtlich zu beraten.

Ausgaben für die rechtliche Beratung durch Dritte fallen nicht nur im Dezernat I an, dem insbesondere Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. aktueller Rechtsstreit im Verfahren zum Zensus 2011) sowie im Einzelfall Gutachtenkosten sowie Verfahrenskosten des Gesellschafters Stadt Bremerhaven zugeordnet sind. Da außerdem die Grenzen zwischen rechtlicher Beratung und rechtlicher Vertretung fließend sind, können zum Ausgabenumfang in der Gesamtverwaltung keine validen Aussagen getroffen werden.

Zu 5.:

Im Rahmen der Sitzungen des Projektstabs wurde eine Übersicht zur ämterbezogenen Differenzierung der Aufgabenwahrnehmung vorgelegt. Hierzu wurden die Organigramme aller Äm-

ter, einschließlich Magistratskanzlei, im Projektstab erörtert.

Zu 6.:

Die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung durch die Magistratskanzlei erfolgt auf Grundlage folgender Organisationsstruktur (Abteilungen):

- Leitung (Magistratsdirektor)
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Magistratsprotokoll
- Unternehmensplanung/-steuerung
- Wirtschaftspolitische Koordinierung und Planung
- Informations- und Kommunikationstechniken
- Verwaltungsmanagement, Repräsentation
- Organisationsmanagement

Zu 7. und 8.:

Die Einflussnahme des Magistratsdirektors auf Ämter bzw. Sachbearbeiter/innen erfolgt im Rahmen der in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Aufgaben. Eine unmittelbare Weisungsbefugnis besteht nicht.

Zu 9.:

Die Amtsleiterkonferenz ist eine bereits Mitte 1991 eingeführte Sitzungsform, die von den Amtsleitungen und dem Magistratsdirektor zum gemeinsamen Austausch über fachliche oder organisatorische Themen von allgemeiner Bedeutung genutzt werden kann. Die Sitzungen finden ca. viermal jährlich statt und wurden 2012/2013 von ca. 90 % der Amtsleitungen (rd. 40 Leitungskräfte) wahrgenommen.

Zu 10.:

Nein

Grantz
Oberbürgermeister